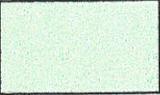
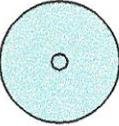


## B) FESTSETZUNGEN

1.  Umgriff 1. Änderung
2.  Straßenbegrenzungslinie
3.  öffentliche Grünfläche
4.  öffentliche Verkehrsfläche
5.  zu pflanzende Bäume I. Ordnung
6.  zu pflanzende Bäume II. Ordnung
7.  Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Garten anzulegen. Befestigungen außer Terrassenflächen oder befestigte Sitzplätze in wasserdurchlässiger Ausführung sowie Nebengebäude sind nicht zulässig.
8. Die Bepflanzungen haben, soweit sie nicht in der Planzeichnung festgesetzt sind, die Abstände zu den Nachbargrundstücken nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einzuhalten.
9. Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 52 in der Fassung vom 12.05.1987.

## C) HINWEISE

1.  Umgriff rechtskräftiger B-Plan vom 12.05.1987
2. z.B. 973 bestehende Flurstücksnummern, hier 973